

# ZH\_OBERGERICHT LC170034 vom 29. Mai 2018

ZH Obergericht, 2018-05-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LC170034](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC170034)

FR: ZH\_OBERGERICHT LC170034 du 29 mai 2018

IT: ZH\_OBERGERICHT LC170034 del 29 maggio 2018

## Erwägungen

### E. 1

Der Kläger verlangt die Abänderung des Scheidungsurteils des Kreisgerichts See-Gaster (nachfolgend Scheidungsgericht) vom 11. Oktober 2012 (nachfolgend Scheidungsurteil). Mit dem genannten Urteil wurde die am tt. Dezember 2004 in Wattwil geschlossene Ehe geschieden, und es wurden die beiden gemeinsamen Kinder C.\_\_\_\_\_, geb. am tt.mm.2007, und D.\_\_\_\_\_, geb. am tt.mm.2008, unter der gemeinsamen elterlichen Sorge der Parteien belassen (Urk. 3 S. 3 Ziff. 1 und 2). Des Weiteren wurde die von den Parteien unterzeichnete Vereinbarung, in welcher diese unter anderem den persönlichen Verkehr zwischen den Kindern und dem Vater (Urk. 3 S. 4 Ziff. 3) sowie den Kindesunterhalt regelten, genehmigt. Die Vereinbarung betreffend den Kindesunterhalt lautete wie folgt (Urk. 3 S. 4 f. Ziff. 5):

- 7 - "Der Vater verpflichtet sich, der Mutter an den Unterhalt der Kinder folgende monatliche und monatlich im Voraus zu überweisende Beiträge zu bezahlen: - je Fr. 1'150.- zuzüglich Kinderzulagen, ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis zum erfüllten 12. Altersjahr - je Fr. 1'250.- zuzüglich Kinderzulagen ab dem 13. Altersjahr bis zum Abschluss der Erstausbildung, auch über das Mündigkeitsalter hinaus. Der Unterhaltsbeitrag ist auch über das Mündigkeitsalter hinaus an die Mutter zu entrichten, solange die Kinder mit ihr in Wohngemeinschaft leben und keine eigenen Ansprüche an den Vater stellen. Der Vater verpflichtet sich zudem, sich nach vorheriger Absprache an ausserordentlichen Kosten der Kinder zur Hälfte zu beteiligen (Brillen, Zahnkorrekturen, Nachhilfestunden etc.). Drittzahlungen von Versicherungen etc. werden je zur Hälfte bei beiden Parteien angerechnet. Die Mutter verpflichtet sich, für die Kinder ab dem 6. Altersjahr eine zusätzliche Zahnversicherung abzuschliessen." Unter Hinweis darauf, dass die Beklagte seit längerem im Konkubinat lebte, vereinbarten die Parteien mit Bezug auf die nacheheliche Unterhaltspflicht, dass die Ehefrau auf die Geltendmachung von persönlichen Unterhaltsbeiträgen verzichtete (Urk. 3 S. 5 Ziff. 6). Dem Scheidungsurteil sind ausserdem die finanziellen Verhältnisse der Parteien zu entnehmen, aufgrund welcher die Kinderunterhaltsbeiträge bemessen wurden. Beim Ehemann wurde von einem monatlichen Nettoeinkommen inkl. 13. Monatslohn, exkl. Kinderzulagen, exkl. Erfolgsbeteiligung und exkl. Überzeitauszahlung in der Höhe von Fr. 6'250.- ausgegangen und sein Bedarf auf Fr. 3'960.- festgesetzt. Bezüglich der Ehefrau wurde festgehalten, dass sie ihren Lebensbedarf als durch eigenes Einkommen und Unterstützung

- 8 - durch den neuen Lebenspartner als gedeckt bezeichnete und dass der Bedarf Fr. 3'262.- betrug (Urk. 3 S. 2 und S. 5 Ziff. 7).

### E. 1.1

Beklagte: - monatliches Nettoeinkommen (inkl. 13. Monatslohn und Ferien und Feiertagsentschädigung, exkl. Kinderzulagen) - bis tt.mm.2018 CHF 1'200.- - ab tt.mm.2018 CHF 2'400.■ - ab tt.mm.2024 CHF 4'800.■

- 39 - - Vermögen CHF 0.- - Monatlicher Notbedarf - bis tt.mm.2018 CHF 1'788.- - ab tt.mm.2018 CHF 1'838.■ - ab tt.mm.2024 CHF 1'948.- c) Dispositiv-Ziff. 4/8: 1. Sämtliche Frankenbeträge gemäss vorstehender lit. a und b basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik, Stand Juli 2017 von 100.6 Punkten (Basis Dezember 2015 = 100 Punkte). Sie sind jeweils auf den 1. Januar jedes Jahres, erstmals auf den 1. Januar 2019, dem Stand des Indexes per Ende November des Vorjahres anzupassen. Die Anpassung erfolgt nach folgender Formel: alter Unterhaltsbeitrag x neuer Index Neuer Unterhaltsbeitrag = 100.6 2. Weist die unterhaltsverpflichtete Partei nach, dass sich ihr Einkommen nicht im Umfang der Teuerung erhöht hat, so werden die Unterhaltsbeiträge nur proportional zur tatsächlichen Einkommenssteigerung angepasst. Es wird vermutet, dass die Einkommensentwicklung mit der Teuerung Schritt hält. 2. Im übrigen Umfang wird die Klage abgewiesen

### **E. 1.2**

für D.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2008, - CHF 884.- rückwirkend ab dem tt.mm.2017 bis tt.mm.2018, CHF 859.-- ab dem tt.mm.2018 bis zum tt.mm.2018, - CHF 952.- ab dem tt.mm.2018 bis zum tt.mm.2024,

- 38 - - CHF 700.- ab dem tt.mm.2024 bis zum Abschluss der Erstausbildung, auch über das Mündigkeitsalter hinaus, - jeweils zuzüglich Kinder- bzw. Ausbildungszulagen.

### **E. 1.3**

Diese Unterhaltsbeiträge sind auch über das Mündigkeitsalter hinaus an die Beklagte zu entrichten, solange die Kinder mit ihr in Wohngemeinschaft leben und keine eigenen Ansprüche an den Kläger stellen. 2. Es wird festgestellt, dass der Barbedarf von C.\_\_\_\_\_ im Umfang von Fr. 137.- /Mt.(im Zeitraum vom tt.mm.2017 bis zum tt.mm.2018), im Umfang von Fr. 162.--/Mt. (vom tt.mm.2018 bis tt.mm.2018) sowie im Umfang von Fr. 35.-- /Mt. vom tt.mm.2018 bis tt.mm.2024 nicht gedeckt ist. Es wird festgestellt, dass der Barbedarf von D.\_\_\_\_\_ im Umfang von Fr. 123.- /Mt.(im Zeitraum vom tt.mm.2017 bis zum tt.mm.2018), im Umfang von Fr. 148.--/Mt. (vom tt.mm.2018 bis tt.mm.2018) sowie im Umfang von Fr. 35.-- /Mt. vom tt.mm.2018 bis tt.mm.2024 nicht gedeckt ist.

### **E. 2**

Im Berufungsverfahren sind neue Vorbringen nur noch unter den Voraussetzungen von Art. 317 Abs. 1 ZPO zulässig. Danach sind neue Tatsachen und Beweismittel nur noch zu berücksichtigen, wenn sie – kumulativ – ohne Verzug vorgebracht werden (Art. 317 Abs. 1 lit. a ZPO) und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (Art. 317 Abs. 1 lit. b ZPO). Die Berufungsinstanz soll zwar den erstinstanzlichen Entscheid umfassend überprüfen, nicht aber alle Sach- und Rechtsfragen völlig neu aufarbeiten und beurteilen. Das Berufungsverfahren steht gewissermassen auf den Schultern des erstinstanzlichen Entscheides und dient nicht dazu, dass die Parteien Versäumtes nachbessern können. Alles, was relevant ist, ist deshalb in das erstinstanzliche Verfahren einfließen zu lassen (Reetz/Hilber, a.a.O., Art. 317 N 31). Jede Partei, welche neue Tatsachen und Beweismittel einreicht, hat zunächst zu behaupten und zu beweisen, dass dies ohne Verzug geschieht. Will eine Partei unechte No-ven geltend machen, so trägt

sie die Beweislast für die Zulässigkeit der Noven. Sie muss zusätzlich Behauptungen aufstellen und Beweise benennen, aus denen sich ergibt, dass sie umsichtig und sorgfältig gehandelt hat, aber dennoch keine frühere Kenntnis von den neu vorgebrachten Tatsachen und Behauptungen oder Beweismitteln hatte. Der anderen Partei steht der Gegenbeweis offen (Steininger, DIKE-Komm-ZPO, Art. 317 N 7; vgl. zum Ganzen auch BGer 5A\_330/2013 vom 24. September 2013, E. 3.5.1 m.w.H.). Das Bundesgericht hat in Verfahren, die der Untersuchungsmaxime unterstehen, eine analoge Anwendung von Art. 229 Abs. 3 ZPO abgelehnt und festgehalten, dass einzig Art. 317 Abs. 1 ZPO massgeblich sei (BGE 138 III 626 f. E. 2.2.). Dies gilt auch bei Verfahren in Kinderbelangen, in denen gemäss Art. 296 Abs. 1 ZPO der Sachverhalt von Amtes wegen zu erforschen ist.

- 12 -

### **E. 3**

Das erstinstanzliche Kostendispositiv (Dispositiv-Ziffer 3-5) wird bestätigt.

### **E. 4**

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 6'000.--.

### **E. 5**

Die Kosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden zu 1/10 der Beklagten und zu 9/10 dem Kläger auferlegt; der Kostenanteil des Klägers wird jedoch, jedoch zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Staatskasse genommen. Die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO bleibt vorbehalten.

### **E. 6**

Der Kläger wird verpflichtet, der Beklagten für das zweitinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung von Fr. 4'000.-- zu bezahlen.

- 40 -

### **E. 7**

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Kläger unter Beilage des Doppels von Urk. 78 und 79/1+2, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein. Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmitelfrist an die Vorinstanz zurück.

### **E. 8**

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt über Fr. 30'000.--.

- 41 - Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 29. Mai 2018 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Vorsitzende: Die Gerichtsschreiberin: Dr. L. Hunziker Schnider lic. iur. C. Faoro versandt am: mc

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.